

Vf. 73-IV-15



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn T.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerd Kubitschek,
Fischhausstraße 2, 08315 Lauter-Bernsbach,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch und Klaus Schurig

am 3. März 2016

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen, soweit sie sich gegen die Zurückweisung der Gehörsrüge durch Beschluss des Oberlandesgerichtes vom 26. Mai 2015 sowie die Dauer des selbständigen Beweisverfahrens richtet.**
- 2. Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 29. Juni 2015 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den im Rahmen eines selbständigen Beweisverfahrens ergangenen Beschluss des Landgerichts Zwickau vom 14. April 2011 (7 OH 63/05) sowie gegen Folgeentscheidungen des Oberlandesgerichtes Dresden mit Beschluss vom 9. Oktober 2014 und 26. Mai 2015 (10 W 600/11).

Der Beschwerdeführer führte vor dem Landgericht Zwickau ein selbstständiges Beweisverfahren zur Feststellung von Bau- und Planungsmängeln an seinem im Jahr 2002/2003 errichteten Einfamilienhaus. Dieses wurde auf Antrag des Beschwerdeführers vom 5. Dezember 2005 durch das Landgericht Zwickau mit Beweisbeschluss vom 24. Januar 2006 eingeleitet. Gegen das am 6. August 2006 erstattete schriftliche Sachverständigengutachten erhob der Beschwerdeführer vielfache Einwendungen, die zur Erstattung eines Ergänzungsgutachtens und zur Bestellung eines Nebensachverständigen führten. Nachdem der Beschwerdeführer auch gegen die weiteren Ergänzungsgutachten Einwendungen erhoben und eine mündliche Anhörung beantragt hatte, beraumte das Landgericht Zwickau mit Verfügung vom 5. Oktober 2009 einen Termin zur Anhörung beider Sachverständigen am 18. Februar 2010 an, der keine abschließende Klärung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einwendungen erbrachte.

Zur Vorbereitung eines weiteren Anhörungstermines übermittelte der Beschwerdeführer auf Anregung des Landgerichtes mit Schriftsatz vom 7. September 2010 einen Katalog von Einwendungen in Gestalt von insgesamt 234 ausformulierten Einzelfragen. In dem sodann am 18. November 2010 durchgeführten Anhörungstermin räumte der Hauptsachverständige einzelne Fehler seines bisherigen Gutachtens ein. Weiterhin machte er geltend, aufgrund eines Lichtbildes aus seinem Ausgangsgutachten habe er bei der Vorbereitung des Termines Zweifel an den bisher angenommenen baulichen Gegebenheiten bekommen (namentlich am Nichtvorliegen einer sog. horizontalen Abdichtung auf der Bodenplatte). Außerdem hätten sich nunmehr Unklarheiten hinsichtlich der vorhandenen Dachkonstruktion ergeben. Bevor dies nicht durch einen weiteren Ortstermin geklärt werde, könne er viele der vom Beschwerdeführer aufgeführten Fragen nicht verlässlich beantworten. Nach Rücksprache mit den Verfahrensbeteiligten ordnete das Landgericht daraufhin an, dass der Sachverständige zunächst nur diejenigen Fragen beantworten solle, die mit den vom Sachverständigen bezweifelte bauli-

chen Gegebenheiten nicht im Zusammenhang stehen. Eine Vielzahl der Fragen des Beschwerdeführers blieb daraufhin in der Anhörung unbeantwortet.

Mit Schriftsatz vom 22. Januar 2011 bestand der Beschwerdeführer darauf, die mündliche Anhörung der Sachverständigen fortzusetzen. Er begründete dabei umfassend, warum aus seiner Sicht viele der noch offenen Fragen auch ohne neuerlichen Ortstermin beantwortet werden könnten. Weiterhin beantragte er, dem Hauptsachverständigen aufzugeben, die bisher in der Anhörung nicht klar beantworteten Fragen vorab schriftlich zu beantworten. Nachdem das Gericht mit Verfügung vom 31. Januar 2011 darauf hingewiesen hatte, dass nach Angaben des Hauptsachverständigen die Beantwortung der noch offenen Fragen nur nach Durchführung eines weiteren Ortstermins erfolgen könne, wandte sich der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 6. Februar 2011 mit umfangreichen Ausführungen erneut gegen diese Auffassung.

Daraufhin erließ das Landgericht am 11. Februar 2011 einen Beschluss, in dem es den bisherigen Verfahrensablauf aus seiner Sicht zusammenfasste und klarstellte, dass der Beschwerdeführer den Erlass eines weiteren Beweisbeschlusses ausdrücklich nicht gewünscht, sondern vielmehr die erneute Anhörung des Sachverständigen beantragt und hierzu verschiedene Ergänzungsfragen gestellt habe. Die Beantwortung dieser Ergänzungsfragen sei noch nicht abgeschlossen. Da nach Angaben des Hauptsachverständigen die Beantwortung der am 18. November 2010 zurückgestellten Fragen eines weiteren Ortstermins bedürfe und der Beschwerdeführer offenkundig die Durchführung eines derartigen weiteren Ortstermines nicht wünsche, könne bezogen auf die weitere Tätigkeit des Hauptsachverständigen ein die weitere Begutachtung betreffender Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt werden. Deshalb werde das Gericht im Hinblick auf die weitere Tätigkeit des Hauptsachverständigen derzeit keine weitere Beweisaufnahme veranlassen.

Gegen den vorgenannten Beschluss des Landgerichts Zwickau vom 11. Februar 2011 erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 1. März 2011 eine Gegenvorstellung und forderte in dieser nochmals explizit die (fortgesetzte) mündliche Erläuterung der Gutachten. Daraufhin erließ das Landgericht den verfahrensgegenständlichen Beschluss vom 14. April 2011, in dem es den Antrag des Antragstellers vom 1. März 2011 auf erneute Anhörung des Hauptsachverständigen zurückwies. Der Sachverständige sei bereits auf Antrag des Beschwerdeführers am 18. Februar 2010 und 18. November 2010 zum Zwecke der Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens angehört worden. Der Umstand, dass der Sachverständige nicht alle an ihn im Schriftsatz vom 17. September 2010 gerichteten Ergänzungsfragen in der Sitzung vom 18. November 2010 mündlich beantwortet habe, beruhe darauf, dass es nach den Angaben der Sachverständigen zur abschließenden Beantwortung dieser Fragen noch eines weiteren Ortstermines bedürfe, was mit sämtlichen Verfahrensbeteiligten abgestimmt gewesen sei. Einen derartigen weiteren Ortstermin wünsche der Antragsteller nunmehr ausdrücklich nicht. Von daher sei nicht ersichtlich, zu welcher Frage der Hauptsachverständige noch angehört werden solle, eine weitere Aufklärung des Sachverhalts im Hinblick auf die beweiserheblichen Tatsachen sei ohne vorherigen Ortstermin nicht zu erwarten. Soweit der Beschwerdeführer ausgeführt habe, dem Sachverständigen solle durch die erneute Anhörung verdeutlicht werden, wo-

rum es inhaltlich gehe und er solle hierdurch vor falschen eidlichen oder uneidlichen Aussagen geschützt werden, handele es sich nicht um ein taugliches Ziel einer Sachverständigenanhörung.

Hiergegen legte der Beschwerdeführer sofortige Beschwerde ein und begründete diese umfangreich. Dabei wies er insbesondere darauf hin, dass aus seiner Sicht eine erhebliche Anzahl der noch offenen Fragen ohne einen weiteren Ortstermin zu beantworten sei und darüber hinaus einige vom Sachverständigen angekündigte Ergänzungen bisher noch ausstehen würden. Das Landgericht half der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 6. Juni 2011 nicht ab, sondern legte diese dem Oberlandesgericht vor. Mit Schriftsatz vom 14. Juni 2011 fasste der Beschwerdeführer gegenüber dem Oberlandesgericht seine bisherigen Einwendungen gegen das Verfahren vor dem Landgericht zusammen und fügte umfangreiche ergänzende Ausführungen bei.

Durch Beschluss vom 9. Oktober 2014 wies das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers zurück. Das Gericht könne bei Ergänzungsfragen zunächst eine schriftliche Äußerung des Sachverständigen anfordern. Einem auch danach noch aufrechterhaltenen Antrag auf mündliche Anhörung müsse aber – wenn nicht Verspätung oder Rechtsmissbrauch vorliege – stattgegeben werden. Vorliegend sei der besondere Umstand zu beachten, dass der Hauptsachverständige die abschließende Beantwortung noch offener Ergänzungsfragen davon abhängig machen musste, zunächst einen weiteren Ortstermin durchzuführen. Daher habe für eine erneute mündliche Anhörung ohne diesen Ortstermin kein Raum bestanden. Eine sachgerechte und zielorientierte Anhörung des Sachverständigen ohne vorherigen Ortstermin habe deshalb zur Aufklärung des Sachverhalts nicht beitragen können. Anhaltspunkte dafür, dass der von dem Sachverständigen für erforderlich gehaltene Ortstermin entbehrlich war, seien nicht ersichtlich.

Mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2014 erhob der Beschwerdeführer gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes eine Gehörsrüge gemäß § 321a ZPO. Mit Beschluss vom 26. Mai 2015 wies das Oberlandesgericht die Gehörsrüge des Beschwerdeführers zurück. Nach Aktenlage habe der Hauptsachverständige die Beantwortung noch offener Ergänzungsfragen davon abhängig machen müssen, zunächst einen weiteren Ortstermin durchzuführen. Dies habe der Beschwerdeführer aber nicht gewünscht. Vor diesem Hintergrund sei nicht zu beanstanden, dass das Landgericht den Antrag auf erneute mündliche Anhörung zurückgewiesen habe. Hiermit habe sich der Beschwerdeführer in der Gehörsrüge nicht auseinandergesetzt.

Der Beschwerdeführer sieht sich durch die verfahrensgegenständlichen Beschlüsse insbesondere in seinem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt. Er habe wiederholt vortragen, dass ein Großteil der Fragestellungen im Gutachten nach wie vor unbeantwortet geblieben sei. Dieses sei nicht berichtet worden und es fehle noch immer an einer Gesamtkostenzusammenstellung, weiterhin stehe der vom Hauptsachverständigen angekündigte neue Sanierungsvorschlag noch aus. Anlass für eine – vom Sachverständigen für notwendig erachtete – erneute Ortsbesichtigung bestehe nicht. Seinen entsprechenden Vortrag hätten Landgericht und Oberlandesgericht nicht zur Kenntnis genommen oder nicht erwogen. Die Ableh-

nung seines Antrages auf weitere Anhörung des Sachverständigen entbehre jeden sachlichen Grundes und verstoße so gegen das Willkürverbot, seinen Anspruch auf ein faires Verfahren und den Gleichbehandlungsgrundsatz. Da ihm durch die Antragsablehnung der gebotene Schutz seines Eigentums und seines Lebens versagt werde, liege auch eine Verletzung des Art. 14 Abs. 1 SächsVerf (Menschenwürde) vor. Die jahrelange Verzögerung des Verfahrens habe dazu gedient, die Geltendmachung seiner Ersatzansprüche gegen die Sachverständigen aus § 839a BGB zu erschweren oder zu verhindern, was als Verstoß gegen Art. 78 Abs. 1 und Abs. 3 SächsVerf gerügt werde.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit sie sich gegen die Zurückweisung der Gehörsrüge durch Beschluss des Oberlandesgerichtes vom 26. Mai 2015 sowie die Dauer des selbständigen Beweisverfahrens richtet
 - a) Entscheidungen, mit denen Gerichte Anhörungsrügen zurückweisen, sind nicht mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar, weil sie keine eigenständige Beschwer schaffen, sondern allenfalls eine bereits durch die Ausgangsentscheidung eingetretene Grundrechtsverletzung durch die unterbliebene fachgerichtliche „Selbstkorrektur“ fortbestehen lassen (SächsVerfGH, Beschluss vom 15. November 2013 – Vf. 77-IV-13 [HS]/Vf. 78-IV-13 [e.A.]; Beschluss vom 26. März 2015 – Vf. 55-IV-14). Da der Beschwerdeführer vor dem Verfassungsgerichtshof die Ausgangsentscheidung angreifen und auf die gerügte Grundrechtsverletzung hin überprüfen kann, besteht kein Rechtsschutzbedürfnis an einer zusätzlichen Überprüfung der Entscheidung über die Anhörungsrüge (SächsVerfGH, Beschluss vom 15. November 2013 – Vf. 77-IV-13 [HS]/Vf. 78-IV-13 [e.A.] unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2007 – 2 BvR 746/07; Beschluss vom 4. September 2008, BVerfGK 14, 238 [243]).
 - b) Soweit mit der Verfassungsbeschwerde die Dauer des selbständigen Beweisverfahrens gerügt und damit eine Verletzung des Rechts auf ein zügiges Verfahren aus Art. 78 Abs. 3 S. 1 SächsVerf geltend gemacht wird, folgt die Unzulässigkeit aus dem unzureichenden Sachvortrag zum Zulässigkeitsersfordernis der Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität (§ 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG i.V.m. § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG).
 - aa) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde u.a. nur dann zulässig, wenn der Beschwerdeführer diejenigen Tatsachen darlegt, die es dem Verfassungsgerichtshof ohne weitere Ermittlungen ermöglichen, die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde zu prüfen (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. März 2009 – Vf. 124-IV-08; st. Rspr.).

bb) Hier hat der Beschwerdeführer weder vorgetragen noch ist sonst ersichtlich, dass er der von ihm geltend gemachten Verfahrensverzögerung zunächst mit einer vorrangigen Verzögerungsrüge und anschließenden Klage zum Oberlandesgericht wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens nach § 198 GVG begegnet wäre. Diese Rechtsschutzmöglichkeit ist auch im selbständigen Beweisverfahren eröffnet (BGH, Urteil vom 5. Dezember 2013, NJW 2014, 789 ff.) und muss gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG ergriffen worden sein, bevor die Rüge einer Verletzung des Rechts auf ein zügiges Verfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 SächsVerf im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde zulässig erhoben werden kann (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Oktober 2012 – Vf. 42-IV-12 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 30. Mai 2012 – 1 BvR 2292/11). Der Beschwerdebegründung lässt sich auch nicht entnehmen, warum dem Beschwerdeführer diese Rechtsschutzmöglichkeit nicht zumutbar gewesen sein sollte (§ 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG).

2. Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde unbegründet.

a) Art. 78 Abs. 2 SächsVerf ist nicht verletzt.

aa) Das aus Art. 78 Abs. 2 SächsVerf folgende Gebot rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte, die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und – soweit entscheidungserheblich – zu berücksichtigen. Es soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrages eines Beteiligten haben (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. März 2010 – Vf. 123-IV-09; Beschluss vom 27. September 2007 – Vf. 105-IV-07; st. Rspr.). Dabei gebietet die Gewährleistung rechtlichen Gehörs auch die Berücksichtigung beachtlicher Beweisanträge (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. September 2014 – Vf. 19-IV-14; BVerfG, Beschluss vom 21. Februar 2008 – 1 BvR 1987/07 – juris Rn. 13 m. w. N.), wobei die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen erst dann überschritten wird, wenn die Ablehnung eines Beweisantrages im Prozessrecht keine Stütze findet (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Januar 2007 – Vf. 80-IV-06; Beschluss vom 12. September 2002 – Vf. 1-IV-02; Beschluss vom 28. September 2015 – Vf. 89-IV-14).

bb) Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs umfasst damit grundsätzlich auch, einem Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen zu entsprechen (vgl. zu Art. 103 Abs. 1 GG etwa BVerfG, Beschluss vom 24. August 2015 – 2 BvR 2915/14 – juris; Beschluss vom 6. März 2013, NJW 2013, 3433; Beschluss vom 17. Januar 2012 – 1 BvR 2728/10 – juris). Nach § 492 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §§ 397, 402 ZPO sind die Parteien berechtigt, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten. Einem entsprechenden Antrag ist stattzugeben, solange dieser nicht rechtsmissbräuchlich oder verspätet ist (BGH, Urteil vom 21. Oktober 1986,

NJW-RR 1987, 339; Urteil vom 17. Dezember 1996, NJW 1997, 802; Urteil vom 7. Dezember 2010, MDR 2011, 317). Beachtet ein Gericht diese verfahrensrechtlichen Anforderungen nicht, so liegt darin jedenfalls dann ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn es einen Antrag auf Erläuterung des Sachverständigengutachtens völlig übergeht oder ihm allein deshalb nicht nachkommt, weil das Gutachten ihm überzeugend und nicht weiter erörterungsbedürftig erscheint (BVerfG, Beschluss vom 24. August 2015, a.a.O.; Beschluss vom 6. März 2013, a.a.O.; Beschluss vom 17. Januar 2012, a.a.O.). Das rechtliche Gehör kann auch dann verletzt sein, wenn eine weitere Anhörung abgelehnt wird, obwohl noch nicht alle vorgetragene Fragen erörtert werden konnten (Berger in: Stein/Jonas, ZPO, 23. Aufl., § 411 Rn. 17).

cc) Von diesen Maßstäben ausgehend haben die verfahrensgegenständlichen Beschlüsse das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers nicht verletzt.

(1) Weder haben Landgericht und Oberlandesgericht den Antrag auf fortgesetzte Anhörung des Sachverständigen völlig übergangen, noch hielten sie das bisherige Gutachten für nicht weiter erörterungsbedürftig. Vielmehr hat bereits das Landgericht zur Wahrung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers zwei umfangreiche Anhörungstermine durchgeführt und dabei dem Sachverständigen die vielfältigen Fragen des Beschwerdeführers vorgelegt. Die Gerichte haben auch nicht eine Fortsetzung der Anhörung endgültig abgelehnt, obwohl noch nicht alle Fragen des Beschwerdeführers beantwortet wurden. Ausweislich der Beschwerdebeurteilung und der Gründe der angefochtenen Entscheidungen gehen sowohl Land- als auch Oberlandesgericht davon aus, dass die Fragen des Beschwerdeführers nicht erschöpfend beantwortet wurden und weiterer Aufklärungsbedarf besteht. Die Gerichte hielten es im Ergebnis der zweiten Anhörung vom 18. November 2010 in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen lediglich für erforderlich, dass vor einer abschließenden Beantwortung der offen gebliebenen Fragen ein erneuter Ortstermin durchgeführt wird. Damit kommt der vom Gericht gewählten Vorgehensweise auch faktisch keine anhörungsvereitelnde Wirkung zu, die dem Übergehen eines Anhörungsantrages gleichgesetzt werden könnte. Vielmehr hat es der Beschwerdeführer selbst in der Hand, durch Einwilligung in den weiteren Ortstermin und Einzahlung des weiteren Vorschusses für eine Fortführung des Beweisverfahrens und eine abschließende Beantwortung seiner Fragen zu sorgen. Diese Möglichkeit hat er indes ausdrücklich abgelehnt, was nicht den Gerichten zuzurechnen ist.

(2) Die in den angefochtenen Beschlüssen angenommene Notwendigkeit eines weiteren Ortstermins vor abschließender Klärung der noch offenen Beweisfragen findet im Prozessrecht auch eine hinreichende Stütze. Der Sachverständige hatte nach dem Beschwerdevorbringen und ausweislich des vom Beschwerdeführer vorgelegten Protokolls der Anhörung vom 18. November 2010 auf die aus seiner Sicht gegebene Notwendigkeit eines weiteren Ortstermins hingewiesen und dies begrün-

det; der Beschwerdeführer konnte hierzu in dem Termin und mit anschließendem Schriftsatz Stellung nehmen. Anknüpfungspunkte waren vom Sachverständigen eingeräumte Unzulänglichkeiten des bisherigen schriftlichen Gutachtens und Unsicherheiten über das Vorhandensein einer horizontalen Abdichtung auf der Bodenplatte und über die vorhandene Dachkonstruktion (Pfettendach oder Kehlbalkendach). Der Sachverständige gab an, ohne erneuten Ortstermin diese Unsicherheiten nicht ausräumen und damit die gestellten Fragen nicht abschließend beantworten zu können. Dass sich die Gerichte diesen Ausführungen des Sachverständigen angeschlossen und eine weitere Befragung des Sachverständigen davon abhängig gemacht haben, dass dieser die von ihm benannten Unsicherheiten in einem weiteren Ortstermin beseitigt, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Da die Gerichte über keine eigene baufachliche Sachkunde verfügen, bedienen sie sich des Sachverständigen, dessen Tätigkeit sie gemäß § 492 Abs. 1, § 404a ZPO zu leiten haben. Dessen Ausführungen zur Notwendigkeit eines erneuten Ortstermins erscheinen aus Sicht der nicht sachkundigen Fachgerichte tragfähig und die Auffassung der Gerichte damit verständlich. Insbesondere kann der Beschwerdeführer nicht mit der Begründung durchdringen, das vom Sachverständigen vorgelegte Foto der Sondieröffnung ergebe nicht die Möglichkeit einer unter dem Mauerwerk vorhandenen Abdichtung, sondern zeige lediglich einen Schatten. Es ist nicht die Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes, an Hand eines Lichtbildes die Ausführungen eines Bausachverständigen zu überprüfen. Jedenfalls entbehren die Einschätzung des Sachverständigen und die hierauf gründenden gerichtlichen Entscheidungen nicht jeder Grundlage. Dies gilt umso mehr, als ausweislich des Protokolls vom 18. November 2010 der Antragsgegner auf Nachfrage ausführte, das Vorhandensein einer Absperrung unter dem Mauerwerk nicht ausschließen zu können und in diesem Termin auch vom Beschwerdeführer keine Einwände gegen die Zurückstellung von Fragen erhoben wurde.

(3) Die Gehörsverletzung folgt auch nicht daraus, dass nach dem Vortrag des Beschwerdeführers eine erhebliche Anzahl der von ihm gestellten Einzelfragen in keinem Zusammenhang zu dem vom Sachverständigen geltend gemachten weiteren Aufklärungsbedarf steht. Einfachrechtlich ist es allerdings zumindest bedenklich, verfassungsrechtlich hier aber nicht zu beanstanden, dass das Gericht, dem gemäß § 492 Abs. 1, § 404a ZPO die Anleitung des Sachverständigen zukommt, zunächst den vom Sachverständigen für grundlegende Beweisthemen für notwendig erachteten weiteren Ortstermin durchführen lassen will, bevor es diesen in einem neuerlichen Anhörungstermin abschließend alle noch offenen Fragen beantworten lässt.

- b) Die angefochtenen Entscheidungen verstoßen auch nicht gegen das in Art. 18 Abs. 1 SächsVerf verankerte Willkürverbot oder das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 78 Abs. 3 SächsVerf. Gleiches gilt für die vorgetragene Verletzung der Art. 14 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 78 Abs. 1 SächsVerf. Die Verfassungsbeschwerde stützt sich hierzu wiederum auf die aus Sicht des Beschwerdeführers nicht

nachvollziehbare Durchführung eines erneuten Ortstermins. Dass gegen die von den Gerichten vorgenommene Anknüpfung an die Ausführungen des Sachverständigen im Anhörungstermin vom 18. November 2010 verfassungsrechtlich nichts einzuwenden ist, wurde bereits dargelegt. Der Beschwerdeführer übersieht auch insoweit, dass die Gerichte seinen Antrag auf erneute bzw. fortgesetzte Anhörung des Sachverständigen nicht abschließend wegen Rechtsmissbrauch zurückgewiesen haben, sondern eine erneute Anhörung des Sachverständigen nur solange ablehnen, bis sich der Sachverständige durch einen weiteren Ortstermin in die Lage versetzt hat, alle noch offenen Fragen abschließend zu beantworten.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig